

Kreistagsdrucksache Nr. 065/19

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

- a) Nachfolge für Frau Sarah Schmid; Beschluss über Hinderungsgründe
- b) Nachfolge für Frau Dr. Gundula Schäfer-Vogel; Beschluss über Ablehnungsgründe; Beschluss über Hinderungsgründe
- c) Nachfolge für Frau Nora Palmer; Beschluss über Ablehnungsgründe; Beschluss über Hinderungsgründe

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 10.07.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 17.07.2019

Beschlussvorschlag:

- a) Für Herrn Klaus Lambrecht (Rottenburg am Neckar) liegen keine Hinderungsgründe für das Amt eines Kreisrats vor.
- b) Bei Frau Gabriele Class-Götz (Tübingen) liegt ein Ablehnungsgrund nach § 12 Abs. 1 Ziff 4 Landkreisordnung (LkrO) vor.
Für Herrn Dr. Andreas Weber (Tübingen) liegen keine Hinderungsgründe für das Amt eines Kreisrats vor.
- c) Bei Frau Ines Ventzke (Tübingen) liegt ein Ablehnungsgrund nach § 12 Abs. 1 Ziff. 5 LkrO vor. Für Herrn Jürgen Eichenbrenner (Tübingen) liegen keine Hinderungsgründe für das Amt eines Kreisrats vor.

Sachverhalt:

a) Nachfolge für Frau Sarah Schmid

Durch den Nichteintritt in den neu gewählten Kreistag von Frau Sarah Schmid wird deren Ausgleichssitz für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN frei.

Als Nachrücker für den frei werdenden Ausgleichssitz wurde festgestellt:

- Herr Klaus Lambrecht (Wahlkreis II Rottenburg)

Bei der Feststellung der nachrückenden Personen sind nach § 25 Abs. 2 LKrO Bewerberinnen und Bewerber zu übergehen, wenn ihr Wahlkreis nur aus einer Gemeinde besteht und durch ihr Nachrücken auf diesen Wahlkreis mehr als zwei Fünftel der im Wahlgebiet insgesamt zu besetzenden Sitze entfielen. Dies ist aufgrund der Sitzverteilung im neu gewählten Kreistag des Landkreises Tübingen beim Wahlkreis I Tübingen der Fall, weshalb Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlkreises nicht nachrücken können.

Herr Klaus Lambrecht hat die Nachfolge in den Kreistag bestätigt und mitgeteilt, dass keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO vorliegen. Der Kreistag hat gem. § 24 Abs. 2 LKrO festzustellen, ob ein Hinderungsgrund vorliegt.

b) Nachfolge für Frau Dr. Gundula Schäfer-Vogel

Durch den Nichteintritt in den neu gewählten Kreistag von Frau Dr. Gundula Schäfer-Vogel wird deren Ausgleichssitz für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands frei. Da dieser Ausgleichssitz einer Bewerberin aus dem Wahlkreis I Tübingen zugeteilt wurde, kann die Nachbesetzung ebenfalls aus dem Wahlkreis I Tübingen erfolgen.

Als Nachrückerin bzw. Nachrücker für den frei werdenden Ausgleichssitz wurde festgestellt:

- Frau Gabriele Class-Götz (Wahlkreis I Tübingen)
- Herr Dr. Andreas Weber (Wahlkreis I Tübingen)

Frau Class-Götz hat mit Schreiben vom 12.06.2019 mitgeteilt, dass Sie die das Amt der Kreisrätin aus wichtigem Grund nach § 12 Abs. 1 Ziff. 4 LkrO ablehnt und den Nichteintritt in den neu gewählten Kreistag beantragt, weil Sie in der Vergangenheit bereits über zehn Jahre dem Kreistag angehört hat.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der Kreistag gem. § 12 Abs. 2 LKrO zu entscheiden.

Herr Dr. Andreas Weber hat die Nachfolge in den Kreistag bestätigt und mitgeteilt, dass keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO vorliegen. Der Kreistag hat gem. § 24 Abs. 2 LKrO festzustellen, ob ein Hinderungsgrund vorliegt.

c) Nachfolge für Frau Nora Palmer

Durch den Nichteintritt in den neu gewählten Kreistag von Frau Nora Palmer wird deren Ausgleichssitz für die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative frei. Da dieser Ausgleichssitz einer Bewerberin aus dem Wahlkreis I Tübingen zugeteilt wurde, kann die Nachbesetzung ebenfalls aus dem Wahlkreis I Tübingen erfolgen.

Als Nachrückerin bzw. Nachrücker für den frei werdenden Ausgleichssitz wurde festgestellt:

- Frau Ines Ventzke (Wahlkreis I Tübingen)
- Herr Jürgen Eichenbrenner (Wahlkreis I Tübingen)

Frau Ines Ventzke hat mit Schreiben vom 18.06.2019 mitgeteilt, dass Sie die das Amt der Kreisrätin aus wichtigem Grund nach § 12 Abs. 1 Ziff. 5 LkrO ablehnt und den Nichteintritt in den neu gewählten Kreistag beantragt, weil Sie häufig vom Landkreis beruflich abwesend sein wird.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der Kreistag gem. § 12 Abs. 2 LKrO zu entscheiden.

Herr Jürgen Eichenbrenner hat die Nachfolge in den Kreistag bestätigt und mitgeteilt, dass keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO vorliegen. Der Kreistag hat gem. § 24 Abs. 2 LKrO festzustellen, ob ein Hinderungsgrund vorliegt.